



Anwesend:

Claudia Niessen  
Vorsitzende

Philippe Hunger  
Michael Scholl  
Catherine Brüll  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Lucas Reul  
**Schöffen**

Werner Baumgarten  
Joky Ortmann  
Fabrice Paulus  
Thomas Lennertz  
Raphaël Post  
Alexander Pons  
Simen Van Meensel  
Anne-Marie Jouck  
Nathalie Johnen-Pauquet  
Jenny Baltus-Möres  
Céline Schunck  
Claire Guffens  
Sally De Bruecker  
Achim Nahl  
**Ratsmitglieder**

Abwesend:

Thierry Dodémont  
Lisa Radermeker  
Claire Guffens  
**Ratsmitglieder**

Abwesend:

Dr. Elmar Keutgen  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Daniel Offermann  
Lisa Radermeker  
**Ratsmitglieder**

Martine Engels  
**Präsidentin des ÖSHZ  
beratendes Ratsmitglied**

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 6. November 2023

**TAGESORDNUNG: Anpassung der Gebührenordnungen:**

- c) **Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums  
mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei  
Veranstaltungen und Festivitäten**

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die ortsansässigen Vereinigungen zu unterstützen, um die Aufrechterhaltung diverser Sport-, Kultur- sowie Traditionsveranstaltungen zu gewährleisten;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr auf 4,09% beläuft;

In Erwägung, dass die Beitreibungsbestimmungen in Anwendung des Gesetztes vom 4. Mai 2023 in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Verbraucher angepasst werden müssen;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisaufnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t  
einstimmig,**

die Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

Artikel 3:

„VoG's und/oder Kultusvereinigungen mit Sitz in Eupen, die als Veranstalter gegenüber der Stadt auftreten, werden von der Gebühr befreit, insofern nichts Spezifisches in einem anderen Artikel der Gebührenordnung vorgesehen wird“ wird hinzugefügt;

Artikel 4:

1. Kirmes Oberstadt

➤ ...

➤ „der Maximalbetrag beläuft sich auf 1.200,00 €“ wird hinzugefügt;

2. Kirmes Unterstadt

➤ ...

➤ „der Maximalbetrag beläuft sich auf 300,00 €“ wird hinzugefügt.

Die Gebühren werden auf  $\frac{1}{4}$  der Oberstädter Kirmes Gebühren festgelegt;  
6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen: die Gebühren werden auf einen Tagessatz heruntergerechnet und gerundet  
„Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche: kleiner als 2,5 m<sup>2</sup>: 3,60 €; zwischen 2,5 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup>: 10,90 € und größer als 10 m<sup>2</sup>: 14,60 €  
Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche: kleiner als 2,5 m<sup>2</sup>: 1,80 €, zwischen 2,5 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup>: 5,50 € und größer als 10 m<sup>2</sup>: 7,30 €  
Die Gebühr versteht sich pro Kalendertag.  
„angefangene Woche wobei der 1. Verkaufstag als Anfangstag gilt“ wird gestrichen.

#### Artikel 8

„Die Gebühr ist sofort zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten“ wird hinzugefügt;

Artikel 9: wird ersetzt durch:

„Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:  
Gemeindekollegium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.“

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:

#### **Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände, Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schaulinien sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten geschuldet wird.

#### **Artikel 2:**

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.

#### **Artikel 3:**

Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde.

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

VoG's und/oder Kultusvereinigungen mit Sitz in Eupen, die als Veranstalter gegenüber der Stadt auftreten, werden von der Gebühr befreit, insofern nichts Spezifisches in einem anderen Artikel der Gebührenordnung vorgesehen wird.

#### Artikel 4:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

##### 1) Kirmes OBERSTADT:

- 10,00 € pro angefangenen m<sup>2</sup> für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 251,40 €;
- 5,00 € pro angefangenen m<sup>2</sup> für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 125,70 €, der Maximalbetrag beläuft sich auf 1.200,00 €.

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 125,70 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 125,70 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

##### 2) Kirmes UNTERSTADT:

- 2,50 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 62,85 €.
- 1,25 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.  
Der Mindestsatz beläuft sich auf 31,45 €, der Maximalbetrag beläuft sich auf 300,00 €.

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 31,45 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 31,45 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

### 3) Pfingstkirmes in KETTENIS

- gebührenfrei;

### 4) Zirkusunternehmen, für die durch das Gemeindegremium genehmigte Dauer:

- bis 1.000 Sitzplätze:      kostenlos;
- über 1.000 Sitzplätze:      816,20 €.

### 5) Karneval:

Für die Oberstadt:

- 10,00 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für Verkaufsstände von Esswaren;
- 5,00 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für alle anderen Verkaufsstände.

Für die Unterstadt:

- 5,00 € pro angefangenem m<sup>2</sup> für Verkaufsstände von Esswaren;
- 2,50 € pro m<sup>2</sup> oder Bruchteil eines m<sup>2</sup> für alle anderen Verkaufsstände.

Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Dauer der Karnevalstage erhoben.

### 6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen

Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche:

- kleiner als 2,5 m<sup>2</sup>:                      3,60 €
- zwischen 2,5 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup>:            10,90 €
- größer als 10 m<sup>2</sup>:                      14,60 €

Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche:

- kleiner als 2,5 m<sup>2</sup>:                      1,80 €
- zwischen 2,5 m<sup>2</sup> und 10 m<sup>2</sup>:            5,50 €
- größer als 10 m<sup>2</sup>:                      7,30 €

Die Gebühr versteht sich pro Kalendertag.

### 7) Veranstaltungen außerhalb der oben genannten Festivitäten:

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird eine Pauschalgebühr wie folgt berechnet:

- kleiner als 600 m<sup>2</sup>:                      156,10 €
- zwischen 601 m<sup>2</sup> und 1.000 m<sup>2</sup>:        312,30 €
- größer als 1.000 m<sup>2</sup>:                    468,40 €

Die Pauschale gilt pro Veranstaltungstag, an allen anderen Tagen der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums wird 50% der Gebühr berechnet. Im Falle der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Privatpersonen für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeit, Geburtstag, usw.) in Verlängerung eines privaten Anwesens, auf welchem die Veranstaltung stattfindet, wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr für die Sperrung einer Straße im Rahmen einer privaten Veranstaltung beläuft sich auf 103,00 €/Tag. In diesem Zusammenhang ist durch die Verwaltung eine entsprechende Polizeiverfügung zu erstellen. Straßenfeste sind von dieser Gebühr befreit.

### **Artikel 5:**

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht.

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe.

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums vor Geschäftsräumen im Rahmen von Geschäftseröffnungen, Tagen der offenen Tür, Geschäftsjubiläen sowie der Braderie ist kostenlos.

#### **Artikel 6:**

Für nachstehende Nutzung des öffentlichen Eigentums wird seitens des Antragstellers die Hinterlegung einer Kautions gefordert:

- Anbringen von Hinweisschildern oder -pfeilen auf dem Stadtgebiet:  
100,00 €.
- Wiese Schönefeld zwischen Grillhütte und Kompostierungsanlage:  
250,00 €
- Benutzung von öffentlichen Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen:  
150,00 €

Die Kautions ist vor dem Veranstaltungsdatum auf das Konto der Stadtverwaltung zu entrichten.

#### **Artikel 7:**

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

#### **Artikel 8:**

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen. Die Gebühr ist sofort zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

#### **Artikel 9:**

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse: Gemeindegremium der Stadt Eupen, Am Stadthaus 1, 4700 Eupen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld erwiesen ist, feststeht und fällig ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

#### **Artikel 10:**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

-----  
Für den Stadtrat:

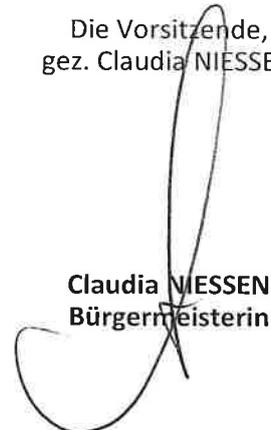
Der Generaldirektor,  
gez. Bernd LENTZ



Bernd LENTZ  
Generaldirektor

Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 9. November 2023

Die Vorsitzende,  
gez. Claudia NIESSEN



Claudia NIESSEN  
Bürgermeisterin